

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/10/8 97/15/0048

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.10.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §177:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/14/0067 E 15. März 1988 RS 1

Stammrechtssatz

Zur Auswertung der amtlichen Kaufpreissammlung über Grundstücke bedarf es keines besonderen Fachwissens und daher auch keiner Beiziehung eines Sachverständigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997150048.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$